

S a t z u n g

der Gemeinde Wieren über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Teilbereich der Ortslage Bollensen am Sportplatzweg

Gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), beide in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wieren in seiner Sitzung am 18.09.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Teilbereich der Ortslage Bollensen beiderseits des Sportplatzweges, der auf dem als Anlage beigefügten Kartenauszug im Maßstab 1:3.200 durch farbliche Darstellung rot begrenzt wird.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestimmungen

Die Flächen innerhalb der Grenzen nach § 1 gelten als im Zusammenhang bebauter Ortsteil der Gemeinde Wieren, Ortsteil Bollensen.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Wieren, den 18.09.1979

G e m e i n d e W i e r e n


.....
Bürgermeister




.....
Gemeindedirektor

Bezirksregierung Lüneburg

Genehmigt gemäß Verfügung

vom heutigen Tage

309-Ver 185/534-1

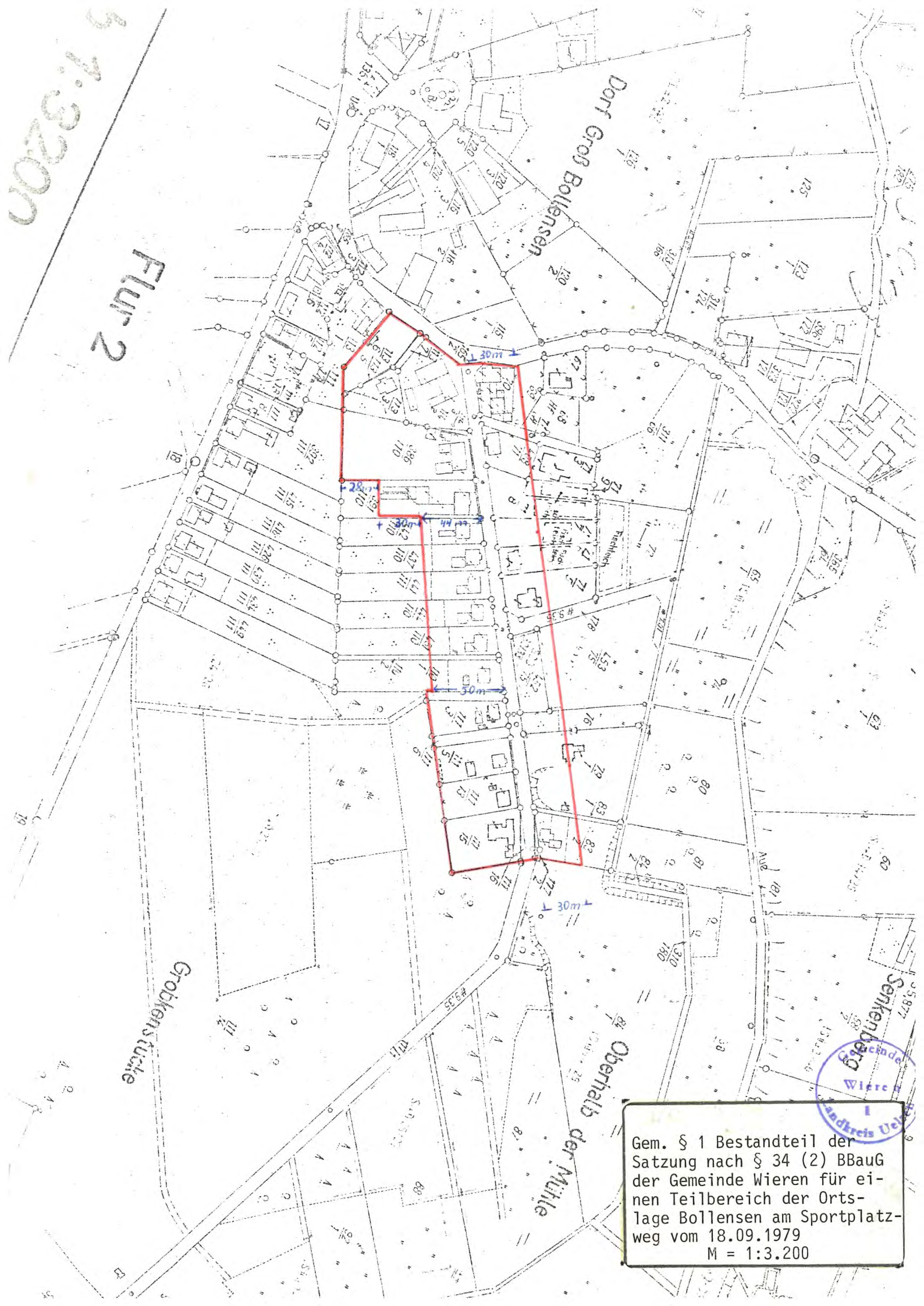
mit Auflagen/Maßgaben/Hinweisen

Lüneburg, den 21. 7. 1980

Im Auftrage



Winkhausen



1:3.200
Flur 2

Dorf Groß Bollensen

Grobkensäule

Oberhalb der Mühle

Senkenberg
Gemeinde Wieren
Landkreis Uckermark

Gem. § 1 Bestandteil der Satzung nach § 34 (2) BBauG der Gemeinde Wieren für einen Teilbereich der Ortslage Bollensen am Sportplatzweg vom 18.09.1979
M = 1:3.200